Statuten des Vereins Sportland Sumiswald

Sportland Sumiswald

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen 2
II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag 3
III. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss 3
IV. Organe des Vereins 4
V. Zeichnungsberechtigung und Haftung 6
VI. Auflösung des Vereins 6
VII. Inkrafttreten 6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Name

Sportland Sumiswald (nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 – Sitz

Der Sitz des Vereines ist in 3454 Sumiswald.

Art. 3 – Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 4– Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Anlässen in der Gemeinde Sumiswald und dessen Umgebung, unter anderem gemäss Auftrag der Einwohnergemeinde Sumiswald.

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Art. 5– Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 6– Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen durch die öffentliche Hand
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 7– Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- respektive Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

Art. 8 – Mitgliedschaft im Verein

[1] Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützten. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

[2] Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben.

[3] Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Die finanzielle Unterstützung hat mindestens in der Höhe eines Jahresbeitrages zu erfolgen.

[4] Aufnahmegesuche für eine Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, welcher abschliessend über die Aufnahme entscheidet.

Art. 9 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 10 – Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt.

III. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Art. 11 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss und Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 12 – Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindesten einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 13 – Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereines oder andere wichtigen oder triftigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

[4] Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann diesen Entscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

[5] Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

IV. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Hauptversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

Art. 14 – Die Hauptversammlung

[1] Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

[2] Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

[3] Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

[4] Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

[5] Die Hauptversammlung hat als oberstes Organ des Vereins folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
j) Änderung der Statuten
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

[6] Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

[7] Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Präsident/in den Stichentscheid.

[8] Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Art. 15 – Der Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

[2] Die Amtszeit für den/die Präsidenten/in beträgt vier Jahre, diejenige für die restlichen Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

[3] Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

a) Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
b) Er erlässt, sofern nötig, Reglemente
c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
e) Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

[4] Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber.

[5] Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

[6] Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

[7] Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der folgenden Spesen (max. Fr. 7'500 gemäss Leistungsvereinbarung gültig ab 01.01.2021):

a) Sitzungsentschädigung von Fr. 40.00 pro Vorstandssitzung und Hauptversammlung
b) Fahrspesen zum Kilometeransatz von Fr. 0.60 bei externen Anlässen, die unter guter Begründung besucht werden müssen
c) Die/der Präsident/in erhält für die Tätigkeiten als Sportkoordinator/in eine Pauschalentschädigung von Fr. 5'500.00.

Art. 16 – Datenschutz

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 17 – Die Revisionsstelle

[1] Als Revisionsstelle wird das zuständige Sekretariat der Einwohnergemeinde Sumiswald mit dem Themenbereich Sport festgelegt (aktuell Präsidialkommission).

[2] Mindestens einmal jährlich ist eine Stichkontrolle durchzuführen und die Buchhaltung zu kontrollieren.

[3] Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

V. Zeichnungsberechtigung und Haftung

Art. 18 – Kollektivunterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 19 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 20 – Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 21 – Verwendung des Vereinsvermögens

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Einwohnergemeinde Sumiswald mit dem Zweck zur Weiterführung der Sportförderung in der Gemeinde und dessen Umgebung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen von der Gründung vom 26. Oktober 2020.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des Sportland Sumiswald am 14. März 2025 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Sumiswald, 14. März 2025

Die Präsidentin: Die Protokollführerin: